



HESSEN

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 3209 | 65022 Wiesbaden

Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Geschäftszeichen: W1-E-79-06-01-05]-26 Dienststelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Bearbeitung: Frau Schlag | Tel.: +49 611 6939-759 | Fax: +49 611 6939-555 | E-Mail: elisabeth.schlag@hlnug.hessen.de
Erreichbarkeit: www.hlnug.de/kontakt
Ihr Zeichen: W-E-79-06-01-05
Datum: Juli .2026

Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

Ausfertigungsdatum: 17.11.2022. Gültig ab: 29.11.2022. Gültig bis: 31.12.2029.

§ 14 Abs. 2 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, ber. Nr. 117). enthält folgende Regelung:

„Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die jeweilige Maßnahme und der Termin sind öffentlich bekannt zu machen oder gegenüber der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber oder der oder dem Fischereiausübungsberechtigten in Textform anzuzeigen. Die Bekanntmachung oder die Anzeige sollen spätestens zehn Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist eine Entschädigung nach den Vorschriften des Siebenten Teils zu leisten.“

Quelle: <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022rahmen>

Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie
Rheingastr. 186
65203 Wiesbaden

T: 0611 6939-0
poststelle@hlnug.hessen.de
www.hlnug.de



Für eine lebenswerte Zukunft